

Anträge

Fachgebiet 01
Aktenzeichen: 01.05.03
Vorlage Nr.: AN/0272/2017

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	30.01.2017	öffentlich
Rat	Entscheidung	20.02.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Bürgerantrag vom 26.10.2016
betreffend Eingang und Bearbeitungsfristen für Bürgeranträge und
Antrag auf Einrichtung einer Einwohnerfragestunde vom 16.03.2016**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

1. Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt den Ausführungen der Verwaltung zu und beauftragt den Bürgermeister, den Petenten zu unterrichten.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Die in der Anlage beigefügte Beschwerde zum Eingang und zu Bearbeitungsfristen für Bürgeranträge und zum Verfahren im Rahmen des Antrags auf Einrichtung einer Einwohnerfragestunde vom 16.03.2016 ist am 27. Oktober 2016 beim Bürgermeister eingegangen.

Unabhängig vom Aufenthalt oder Wohnort, hat gemäß § 24 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.

Die Beschwerde betrifft

- eine Eingabe bei der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises zu Eingang und Bearbeitungsfristen für Bürgeranträge
- das Verfahren zum Antrag eines Einwohners auf Einrichtung einer Einwohnerfragestunde in die nächste Sitzung des Rates vom 16.03.2016

und damit Angelegenheiten der Stadt Rheinbach.

Der Bürgerantrag ist dem Rat vorzulegen, da § 24 GO NRW dem Bürgermeister kein eigenes materielles Vorprüfungsrecht einräumt.

Der Rat hat für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von § 24 Abs. 1 GO NRW den Haupt- und Finanzausschuss beauftragt (vgl. § 24 Absatz 2 GO NRW i. V. m. § 5 Ziffer 5 der Hauptsatzung und Ziffer II Nrn. 1.1.3 und 6.1 Buchstabe b) der Zuständigkeitsordnung als Anlage zur Hauptsatzung).

Zu Ziffer 1 der Beschwerde:

Es ist zunächst zwischen der Einwohnerfragestunde und dem Bürgerantrag zu differenzieren.

Einwohnerfragestunde:

§ 48 Abs. 1 Satz 3 GO NRW eröffnet die Möglichkeit, eine Einwohnerfragestunde in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Einwohnerfragestunde ist in §18 der Geschäftsordnung (GeschO) für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach geregelt:

§ 18 Fragerecht von Einwohnern

1. Der Rat kann beschließen, dass eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der nächstfolgenden Ratssitzung aufgenommen wird. Eine solche Fragestunde ist auf 60 Minuten beschränkt. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
2. Jeder Einwohner der Stadt, ausgenommen Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner sind berechtigt, in einer Fragestunde bis zu zwei Fragen und zu jeder Frage höchstens zwei Zusatzfragen an den Bürgermeister zu stellen. Die Fragen sollen möglichst schriftlich und mindestens sieben Werktage vor der Ratssitzung der Verwaltung zugeleitet werden. Das Recht, auch mündlich Anfragen zu stellen, bleibt hiervon unberührt. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
3. Schriftliche Anfragen werden vor mündlichen Anfragen behandelt. Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

Die Regelung des § 18 Nr. 2 der GeschO, wonach die Fragen möglichst schriftlich und mindestens sieben Werktage vor der Ratssitzung der Verwaltung zugeleitet werden sollen, bezieht sich auf die Ratssitzung, für die der Rat bereits eine Einwohnerfragestunde beschlossen hat.

Ob eine Frage in der Fragestunde beantwortet wird, hängt letztlich davon ab, ob und wann sie schriftlich bei der Verwaltung schriftlich eingeht bzw. inwieweit die Höchstdauer der Einwohnerfragestunde von 60 Minuten noch nicht erreicht ist.

Bürgerantrag:

Das Verfahren zum Umgang mit Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge) ist gemäß § 5 Nr. 5 der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach in Ziffer II Nr. 1.1.3 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Rheinbach als Anlage zur Hauptsatzung geregelt.

1.1.3 Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge)

- a) Eingangsempfänger für Anregungen und Beschwerden nach § 24 Abs. 1 GO NW ist der Bürgermeister. Er entscheidet auf der Grundlage der Zuständigkeitsordnung, welcher Ausschuss zuständig und welcher ggf. zu beteiligen ist. Der Bürgermeister leitet diese „Bürgeranträge“ mit Stellungnahme und Beschlussvorschlag unverzüglich dem zuständigen Ausschuss zu.
- b) Der zuständige Ausschuss bzw. der ggf. zu beteiligende Ausschuss entscheidet über die Anregungen bzw. Beschwerde als Empfehlung an den Rat.
Von der Beratung des Bürgerantrages wird abgesehen,
 - wenn er gegenüber einem bereits beantworteten Bürgerantrag kein neues Sachvorbringen enthält,
 - wenn es sich weder um Anregungen noch um Beschwerden (vielmehr um Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.) handelt.

Diesem Verfahren unterliegen nicht spezialgesetzlich vorgeschriebene Bürgerbeteiligungsverfahren (z.B. Bedenken und Anregungen im Bebauungsplanaufstellungsverfahren).

Eine unverzügliche Vorlage im Ausschuss bedeutet nicht sofort, sondern verlangt lediglich ein nach den Umständen des Falles zu bemessendes beschleunigtes Verfahren (BVerwG, Urteil vom 06.09.1988 – 1 C 71/86 (Münster)). Es darf in diesem Sinne kein schuldhaftes Zögern bei der Umsetzung vorliegen.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Bürgermeister die Anregung bzw. Beschwerde nicht lediglich an den jeweiligen Ausschuss leitet, sondern diese bereits im Vorfeld prüft, um sie den Entscheidungsträgern mit einer entsprechenden rechtlichen Einschätzung und einem Vorschlag zur Beschlussfassung im Rahmen der Sitzungsvorbereitung vorlegt. Der dafür erforderliche zeitliche Rahmen kann nicht pauschal bemessen werden, sondern hängt vom Einzelfall ab.

Zusammenfassung:

Für den Antrag auf Einrichtung einer Einwohnerfragestunde und den Bürgerantrag gilt gleichsam, dass der Bürgermeister die Tagesordnung aufstellt (§ 48 Absatz 1 GO i. V. m. § 3 Ziffer 1 GeschO) und Anträge in die Tagesordnung aufnimmt, die ihm in schriftlicher Form spätestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstag vorliegen. Gemäß § 25 GeschO gilt dieses Verfahren analog für die Ausschüsse.

Bezüglich der Fristwahrung von Anträgen ist festzustellen, dass die Stadtverwaltung über keinen Nachbriefkasten verfügt und der Hausbriefkasten an jedem Werktag zwischen 06:30 Uhr und 07:00 Uhr geleert und anschließend mit einem Eingangsstempel versehen wird.

Für Werktage nach dem Wochenende bzw. nach einem Feiertag gilt, dass Post im Hausbriefkasten grundsätzlich den Eingangsstempel des letzten, vorangegangenen Werktags erhält.

Zu Ziffer 2 der Beschwerde:

Das Verfahren zum Antrag auf Einrichtung einer Einwohnerfragestunde vom 16.03.2016 wurde, wie von der Bezirksregierung bzw. Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises angewiesen, abgeschlossen.

Der Antrag wurde dem Rat mit Einladung vom 29.11.2016 für die Sitzung am 12.12.2016 unter Tagesordnungspunkt 8.1 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Rat hat in namentlicher Abstimmung mehrheitlich - bei 20 Nein-Stimmen und 16 Ja-Stimmen - abgelehnt, gemäß § 18 Absatz 1 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der Sitzung des Rates am 20. Februar 2017 aufzunehmen.

Die Petentin wurde mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 über den Beschluss informiert und bezüglich der in Rede stehenden Fragen auf das ihr bereits vorliegende Antwortschreiben der Verwaltung vom 30.03.2016 verwiesen. Die Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises hat hiervon eine Durchschrift und einen beglaubigten Auszug des Ratsbeschlusses erhalten.

Rheinbach, 17.01.2017

gez. Unterschrift
Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Unterschrift
Susanne Pauk
Fachbereichsleiterin

Anlagen:

Bürgerantrag vom 26.10.2016 betreffend Eingang und Bearbeitungsfristen für Bürgeranträge und Antrag auf Einrichtung einer Einwohnerfragestunde vom 16.03.2016